

# Bebauungsplan

## “FWK - Feuerwehr Kämpfelbach “

Gemeinde Kämpfelbach

### Abwägung

der im Rahmen der Beteiligungsverfahren  
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB  
eingegangenen Anregungen und Bedenken

23.02.2026

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „FWK – Feuerwehr Kämpfelbach“ auf Gemarkung Bilfingen wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Das Verfahren wird im Regelverfahren nach BauGB durchgeführt.

Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde wie folgt durchgeführt:

**I. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Zeitraum vom 08.12.2025 bis 15.01.2025

Grundlage Bebauungsplanvorentwurf mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften – Planteil und Textteil vom 20.11.2025  
Vorentwurf Begründung vom 20.11.2025  
Umweltbericht Vorentwurf mit Artenschutzrechtlicher Prüfung vom 20.11.2025  
Gutachten zur Bodenbeprobung vom 13.06.2023  
Ingenieurgeologisches Gutachten vom 30.03.2022

**II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Zeitraum vom 08.12.2025 bis 15.01.2025

Grundlage Bebauungsplanvorentwurf mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften – Planteil und Textteil vom 20.11.2025  
Vorentwurf Begründung vom 20.11.2025  
Umweltbericht Vorentwurf mit Artenschutzrechtlicher Prüfung vom 20.11.2025  
Gutachten zur Bodenbeprobung vom 13.06.2023  
Ingenieurgeologisches Gutachten vom 30.03.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

§ 4 Abs. 1 BauGB

Nr./S.	Stellungnahme von	Schreiben vom	Anregung
1	Deutsche Bahn	15.01.2026	X
2	Landratsamt Enzkreis	21.01.2026	X
3	Region Nordschwarzwald	13.01.2026	X
4	Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. Raumordnung	15.01.2026	X
5	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen	13.01.2026	X
6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie	19.12.2025	X
7	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	11.12.2025	X
8	Polizeipräsidium Pforzheim	15.01.2026	
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.12.2025	
10	Netze Südwest	17.12.2025	X
11	Netze-bw	15.12.2025	X
12	SWP Stadtwerke Pforzheim	16.12.2025	
13	Landesnaturschutzverband LNV	07.01.2026	X
14	Königsbach-Stein	10.12.2025	X
15			
16			

Folgende Bürger haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr./S.	Stellungnahme von	Schreiben vom	Anregung
	keine		

1 Deutsche  
Bahn

Schreiben vom  
15.01.2026



Deutsche Bahn AG - DB Immobilien  
Gutschstraße 6 | 76137 Karlsruhe

Gemeindeverwaltung Kämpfelbach  
Hauptstraße 17  
75236 Kämpfelbach

Bauamt@kaempfelbach.de

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
KTE - WSP Baurecht  
Gutschstraße 6  
76137 Karlsruhe

[dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com](mailto:dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com)

Aktenzeichen: TÖB-BW-25-225 039

15.01.2026

Ihr Az: -  
Ihr Schreiben vom: 08.12.2025

**Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf;  
Hier: Bebauungsplan „FWK - Feuerwehr Kämpfelbach“ mit Satzung über örtliche  
Bauvorschriften**

**Gemarkung: Bilfingen (08 3935)**  
**Strecke: 4200 (Karlsruhe - Mühlacker)**  
**Bahn-Km: 17,935 bis 17,987; links der Bahn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB  
Station & Service AG) sowie DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen,  
übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Verfahren.

Eisenbahnen des Bundes sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) §4 (1) und (3)  
verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren  
Zustand zu halten.

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der  
Bedingungen/Auflagen und Hinweise sowohl der beigefügten Stellungnahme vom  
10.11.2025 (Unser Az: TÖB-BW-24-183072) sowie der Stellungnahme der DB Energie  
GmbH vom 23.09.2025 aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert  
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Dr. Michael Pettersson, Martin Seller, Harmen  
van Zijdesveld



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Kontext finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)

Seite 1 / 2

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken  
Beschlussvorschlag:  
**Kenntnisnahme**



Bedenken. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V. **Cornelia  
Co Lorenz** Digital unterschrieben  
von Cornelia Co Lorenz  
Datum: 2026.01.15  
12:09:19 +01'00'

i.A. **Amadeus  
Beer** Digital unterschrieben  
von Amadeus Beer  
Datum: 2026.01.15  
11:53:02 +01'00'

**Anlagen:**  
Stellungnahme BA-BW-25-220279  
Stellungnahme DB Energie



Deutsche Bahn AG - DB Immobilien  
Gutschstraße 6 | 76137 Karlsruhe  
as Planungsgesellschaft  
z.H.: Herr Jürgen Jung  
Schlossberg 20  
75175 Pforzheim

sjung@as-planer.de

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
KTE - WSP Baurecht  
Gutschstraße 6  
76137 Karlsruhe

[dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com](mailto:dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com)

Aktenzeichen: BA-BW-25-220279

10.11.2025

Ihr Az: -  
Ihr Schreiben vom: 11.08.2025

### Bauvoranfrage zur Errichtung eines Feuerwehrgebäudes

**Gemarkung:** Bilfingen (08 3935)  
**Strecke:** 4200 (Karlsruhe – Mühlacker)  
**Bahn-Km:** 17,935– 17,987; ca. 2m links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Eisenbahnen des Bundes sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) §4 (1) und (3) verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

Bei dem o.g. Vorhaben sind aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nachfolgende Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten:

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Wemert Gätzer  
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Dr. Daniela Geid tom Maikotten,  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler, Hatmen van Zijderveld

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung in DB-Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)



Seite 1 / 7

Zu 1



**Beachtung Stützbereich von Eisenbahnverkehrslasten (allgemein); Angaben zu Ab- / Untergrabung; Vorlage geprüfter Statik**

In den abzuschließenden Gestattungsvertrag für die Anker, sind die Stützwände und deren Unterhaltung und Instandhaltung durch den Eigentümer, ebenfalls mit aufzunehmen.

Für die Stützwand muss ein technischer Platz in SAP sowie ein Bauwerksbuch angelegt werden. Ein Inspektionsbericht ist unaufgefordert alle 3 Jahre vorzulegen.

Die Böschung muss am Böschungsfuß zu jeder Zeit begehbar sein. D.h. Geländer auf der Bohrpfahlwand während der Bauarbeiten und danach, wenn Absturzgefahr besteht.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, ist eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen Grabungs- / Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch einen Bauüberwacher Bahn erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass der bahnzugelassene Bauüberwacher Bahn rechtzeitig am externen Markt einzukaufen ist.

Das Anschneiden der Böschung durch eine Stützwand benötigt ein Gutachten eines vom EBA zugelassen Gutachter:  
[https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gutachter/Listen/Bautechnik/21\\_Geotechnik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gutachter/Listen/Bautechnik/21_Geotechnik.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Während der Bauausführung ist eine Betra notwendig. Für den Beantragungsprozess ist eine Fachfirma zu beauftragen. Ansprechpartner: Uwe Friedrich, Betra- und Sicherungsplanung, Uwe.UW.Friedrich@deutschebahn.com

**Abstandsflächenübernahme/Abstandsflächenbaulast**

Die Abstandsflächen dürfen sich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen bei dem geplanten Bauvorhaben auf Bahngelände erstrecken, unter dem Vorbehalt, dass für die

Anregungen und Hinweise werden im Rahmen des Bauantrags berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Zu 1



Inanspruchnahme des Bahngrundstückes eine vertragliche Regelung mit entsprechender Vergütung durch den Antragsteller entrichtet wird. Unsere Zustimmung ist erst mit Abschluss des Gestattungsvertrages gegeben.

Für die Bearbeitung von Gestattungsanträgen ist die DB AG, DB Immobilien zuständig. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/Gestattungen](http://www.deutschebahn.com/Gestattungen)

Innerhalb der Abstandsfläche sind jedoch jederzeit Veränderungen der planfestgestellten Bahnanlage zu ermöglichen bzw. zulässig.

**Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen / Betretungserlaubnis für Dritte**

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen (Bauzaun, ...) grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

**Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen**

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

**Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen**

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

**Einfriedung**

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.

Zu 1



**Oberleitung**

Die benachbarten Streckgleise sind mit Oberleitung (15.000 Volt) überspannt.

Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten.

Der Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung und auf Dauer nicht unterschritten werden!

Sollte dies nicht möglich sein, muss entweder die Oberleitung abgeschaltet werden oder ein geeigneter Schutz installiert werden, der ein unbeabsichtigtes Unterschreiten des Sicherheitsabstands zuverlässig verhindert!

Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121\*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten.

Baumaschinen, die im 4 m-Bereich der Bahn-Oberleitung (15 000 Volt) arbeiten und Abgrenzungen (Bauzäune, etc.), sind bahnzuerden. Davon betroffen sind auch Baumaschinen, die sich zwar außerhalb des Gefahrenbereiches befinden, deren Ausleger bzw. Anhängelast sich aber in den Gefahrenbereich der Ober- und Speiseleitung bewegen können.

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

*Ansprechpartner: Till Grohmann; Am Bahnhof 12, 70435 Stuttgart; Tel.: 0171 764 7294; till.grohmann@deutschebahn.com*

Werden bei dem Bauvorhaben Großgeräte (Baukräne, Bagger usw.) eingesetzt, so sind diese so aufzustellen, dass das Bahnbetriebsgelände mit dem Ausleger und angehängten Transportteilen nicht überschwenkt werden kann. Gegebenenfalls sind Schwenkbegrenzungen einzubauen.

Der Einsatz von Kränen, Betonpumpen und anderen Großgeräten ist vorab mit der DB InfraGO AG abzustimmen und ggf. eine Kran-/Maschinenvereinbarung abzuschließen.  
Ansprechpartner: sven.hoennicke@deutschebahn.com, 01523-7572391.

Es ist ein zeitlicher Vorlauf von 6 Wochen für die Bearbeitung der Kranvereinbarung zu berücksichtigen.

Der Antrag muss den Schwenkradius des Kranes (Baustelleneinrichtungsplan) sowie die Höhe des Auslegers beinhalten.

Zu 1



Grundsätzlich sind Kranvereinbarungen (und ggf. Bahnerdung) auch bei Schwenkbegrenzung notwendig, wenn der Kran bei Freischaltung in der Arbeitsruhe (Windschutz) über den Gleisbereich schwenken könnte!

Von daher sollte beim Einsatz von Baukränen in Gleisnähe immer eine Anfrage mit Baustelleneinrichtungsplan an unseren o. g. Ansprechpartner zur Prüfung geschickt werden.

Die Standsicherheit der angrenzenden Oberleitungsmaste darf nicht beeinträchtigt werden.

#### **Immissionen/Emissionen**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

#### **Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH**

Betreiberanskunft über TK-Anlagen und TK-Kabel der DB InfraGO AG und Vodafone GmbH zu genannter Anfrage sind den Anlagen zu entnehmen

#### **Datenschutzhinweis:**

Der zur Verfügung gestellte Plan ist Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln.

Er darf weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt bzw. veröffentlicht werden.

Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

#### **Photovoltaik**

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Seite 5 / 7

Zu Immissionen/Emmissionen:  
In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen.  
Beschlussvorschlag:  
**Berücksichtigung**

Zu 1



Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

**Grundsätzlich gilt:**

Der Zugang zu den Gleisanlagen muss für das Notfallmanagement gemäß Ländervereinbarung jederzeit, auch während der Bauarbeiten, für Rettungs- und Einsatzkräfte sicherzustellen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB InfraGO AG vorzulegen. Die DB InfraGO AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Das jeweilige Brandschutzkonzept (Bauvorhaben) darf keine Löschung von der Gleisseite vorsehen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Arbeiten im Bereich der Eisenbahndrucklasten dürfen nur mit statischer Nachweisführung eines EBA-zugelassenen Ing.-Büros durchgeführt werden. Die Nachweise sind vor Ausführung der DB InfraGO AG vorzulegen.

Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, entfernt, verschüttet oder überdeckt werden.

Zu 1



Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Sämtliche Kosten, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“.

Für sämtliche Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Antragsteller nach der derzeit gültigen gesetzlichen Regelung.

Wir bitten Sie, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V. Stefanie  
Fleckenstein  
Digital unterschrieben von  
Stefanie Fleckenstein  
Datum: 2025.11.10  
14:50' +01'00'

i.A. Amadeus  
Beer  
Digital unterschrieben  
von Amadeus Beer  
Datum: 2025.11.10  
14:16:50 +01'00'

**Anlagen:**

- DB Energie- Stellungnahme
- KT-Stellungnahme
- KT-Planausschnitt
- KT-Kabelmerkblatt
- KT-Trasseneinweisung

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die In Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen (und um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Zu 1



DB Energie GmbH • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe • Germany

Deutsche Bahn AG  
Herr Beer  
Erna-Scheffler-Str. 5  
51103 Köln

DB Energie GmbH  
Gutschstraße 6  
76137 Karlsruhe  
Germany  
www.db.de/dbenergie

Ralf Schumacher  
Telefon 0721 938 1501  
Telefax 069 265-57046  
Mobil 0160 97441112  
ralf.schumacher@deutschebahn.com  
Zeichen I.ET-S-SW 3 RS

23.09.2025

**Thema** : Bauanfrage zur Errichtung eines Feuerwehrgebäudes  
**Hier** : Bau- u. Arbeitshöhe  
**Gemarkung** : Bilfingen  
**Mastnummer** : 5858 - 5859  
**Flurstück Nr.** :  
**E-Mail vom** : 12.09.2025

**110-kV-Bahnstromleitung BL 433 Abzw. Mühlacker – Abzw. Karlsruhe.**

Anlage: 1 x Merkblatt für „Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens von 110-kV-Bahnstromleitungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen am 12.09.2025 zugesandte Bauanfrage haben wir auf die Belange der DB Energie GmbH hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft.

Im Geltungsbereich der Bauanfrage, verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 5858 und 5859.

Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich.

Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.

...

DB Energie GmbH  
Sitz: Frankfurt / Main  
Registergericht:  
Frankfurt / Main  
HRB 43 765  
USt-IdNr.: DE192729581

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Martin Sailer

Geschäftsführung:  
Florian Reuter  
(Vorsitzender)  
Kathrin Hilmer  
Dr. Andreas Hoffmecht  
Bodo Gmel

Bankverbindung:  
Postbank Berlin  
IBAN: DE05 1001 0010 0347 6041 01  
BIC/Swiftcode: PBNKDE33

Mehrere Informationen zur Datenverarbeitung in DB-Korrespondenz finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)

Zu 1



Die Abstandermittlung des von Ihnen geplanten Feuerwehrhauses sowie aller An- und Aufbauten, anhand der von Ihnen mit E-Mail vom 12.09.2025 eingereichten Planunterlagen in Bezug auf die o.g. Bahnstromleitung ergab, dass im Geltungsbereich Ihrer Planung, der Mindestabstand zwischen den Masten 5858 und 5859, in einer Entfernung von 120 m vom Mast 5859 bis zu 190 m in Richtung Mast 5858, im Schutzbereich unserer o.g. Bahnstromleitung in einer Breite von 36 m (je 18 m beiderseits der Trassenachse), zu den Leiterseilen eingehalten wird, solange das Feuerwehrhaus mit allen An- und Aufbauten sowie allen Nebengebäuden eine **NN Höhe von 225 m nicht überschreitet**.

Die Bedachung aller Gebäude, Gebäudeteile und Nebengebäude (z.B. Garage, Schuppen, Lager) sowie alle An- und Aufbauten müssen der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.

Im Geltungsbereich Ihrer Bauanfrage, zwischen den Masten 5858 und 5859, in einer Entfernung von 120 m vom Mast 5859 bis zu 190 m in Richtung Mast 5858, im Annäherungsbereich unserer o.g. Bahnstromleitung in einer Breite von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse), dürfen Personen und Gerätschaften (Drehleitern, Bagger, Kran, LKW, Maschinen, Werkzeuge, Gerüste, usw.) eine **NN Höhe von 227 m nicht überschreiten**.

Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Im Radius von **10 Metern** um die Fundamentkanten, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.

Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.

Vorhandene Band- und Schienenerder dürfen nicht beschädigt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.

**Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An- und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. Eine Annäherung des Krans oder Teile des Krans um mehr als 3 m an unsere Bahnstromleitung inkl. Mast ist untersagt.**

Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln - , Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung des Sicherheitsabstands gewährleistet ist.

Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgesehen werden müssen.

Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.

Zu 1



Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.

Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.

Diesem Schreiben legen wir unser Merkblatt für „Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens von 110-kV-Bahnstromleitungen“ bei. Die darin enthaltenen Hinweise sind zu beachten. Folglich wird dazu beigetragen, Schäden an Versorgungsleitungen zu verhüten und die Sicherheit von Personen zu gewährleisten. Wir bitten sicherzustellen, dass die Merkblätter dem Bauherrn, dem Bauunternehmer und dem Bauleiter ausgehändigt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen elektrisches und magnetisches - Feld. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, werden eingehalten. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme.

**Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.**

Mit freundlichen Grüßen

DB Energie GmbH

i.V. **Mario Spajic** Digital unterschrieben  
von Mario Spajic  
Datum: 2025.09.23  
17:46:11 +02'00'

i.A. **Ralf Schumacher** Digital unterschrieben von Ralf Schumacher  
Datum: 2025.09.23 16:11:04 +02'00'

Schumacher



## MERKBLATT

### für Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens von 110-kV-Bahnstromleitungen

Thema : Bauanfrage zur Errichtung eines Feuerwehgebäudes  
 Hier : Bau- u. Arbeitshöhe  
 Gemarkung : Biffigen  
 Mastnummer : 5858 - 5859  
 Flurstück Nr. :

Das Vorhaben befindet sich im Annäherungsbereich der 110-kV-Bahnstromleitung BL 433 Abzw. Mühlacker – Abzw. Karlsruhe.  
 Der Schutzstreifen beinhaltet einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 5858 und 5859.

Zuständig: DB Energie GmbH, Energieversorgung Süd, Betriebsbereich Südwest  
 Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe  
 Handy: 0160 97442924 oder Handy: 0171 5633045

Um Unfälle, Beschädigungen und damit einhergehende Störungen der Bahnstromversorgung auszuschließen, müssen, ungeachtet der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, sowie sonstiger allgemein gültiger Unfallverhütungsvorschriften, folgende Bedingungen erfüllt sein:

#### 1) Arbeiten aller Art innerhalb des Schutzbereiches:

- Die zuständige Stelle der DB Energie ist grundsätzlich mind. 14 Tage vor Baubeginn vom Bauleiter schriftlich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Beauftragte der DB Energie den auf die Baustelle bezogenen freien Arbeitsraum im Bereich der Freileitung angegeben hat und alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.
- Der nach DIN VDE 0105 vorgeschriebene **Schutzabstand von 3,0 m** zwischen den äußersten Teilen der Baugeräte, Bauhilfsmittel, Gerüste und dergleichen und dem nächstliegenden Leiterseil darf auf keinen Fall unterschritten werden.
- Es ist dabei zu beachten und zu berücksichtigen, dass sowohl die Leiterseile, als auch die Kranseile, ausschwingen und sich gegenseitig nähern können.
- Können beim Baugeräteeinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, muss eine Abschaltung der Leitung oder einzelner Stromkreise erfolgen. Etwaige Abschaltungen können nur unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange erfolgen. Sie müssen dafür mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei uns angemeldet werden. Die Kostenübernahme der anfallenden Kosten (Schaltantragsteller, Stromverlustkosten etc.) ist uns schriftlich zu bestätigen.
- Des Weiteren ist umgehend die zuständige Stelle der DB Energie zu verständigen, wenn der Schutzstreifen mit Hebezeugen, Fördergeräten und Baumaschinen befahren werden muss. Ferner, wenn Erdarbeiten in der Nähe von Maststandorten durchzuführen sind und Ende aller Art (in der Regel Bandeisen) freigelegt oder beschädigt werden.

#### 2) Arbeiten bei Unterschreiten des vorgeschriebenen Schutzabstandes:

- Besteht die Gefahr, dass beim Errichten oder Betrieb von Baugeräten deren Teile, beispielsweise Ausleger von Kranen, in den Schutzstreifen gelangen können, so ist sofort die zuständige Stelle der DB Energie zu verständigen.
- Der Beauftragte der DB Energie wird an der Baustelle die Sicherheitsanweisungen geben und ggf. auch die Abschaltung der Leitung veranlassen.
- Sofern die Leitung abgeschaltet werden muss, dürfen die Bauarbeiten erst begonnen oder fortgesetzt werden, wenn der Beauftragte der DB Energie der Bauunternehmung die Abschaltung schriftlich bestätigt hat.

Ausführung für: Baugenehmigungsbehörde, Bauherr, Bauunternehmer, Bauleiter

2 Landratsamt  
Enzkreis

Schreiben vom  
15.01.2026



Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

**Gemeindeverwaltung Kämpfelbach**  
Hauptstraße 17  
75236 Kämpfelbach

Landratsamt

**AMT FÜR BAURECHT,  
NATURSCHUTZ UND  
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ**  
Frau Jelitko  
Zimmer-Nr.: Ö 131  
Telefon: 07231 308-9226  
Telefax: 07231 308-9652  
E-Mail: Rose.Jelitko@enzkreis.de

Ihr Schreiben: 08.12.2025  
**AZ.: 21-Jel**  
15.01.2026

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf;  
Hier: Bebauungsplan „FWK – Feuerwehr Kämpfelbach“ mit Satzung über örtliche Bau-  
vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen für die berührten Fachbehörden Stellung wie folgt:

**Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz:**

**Naturschutz:**

für die Gemeinde Kämpfelbach ist der Bau eines neuen Feuerwehrstandorts erforderlich. Zur Realisierung des geplanten Feuerwehrstandorts ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach hat in öffentlicher Sitzung am 01.12.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „FWK – Feuerwehr Kämpfelbach“ im Regelverfahren aufzustellen. In der öffentlichen Sitzung am 01.12.2025 wurde der Vorentwurf zum genannten Bebauungsplan gebilligt und der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bilfingen im Gewinn Straßenäcker und umfasst ca. 0,7 ha mit den Flurstücken 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4769, 4769/1, 4769/2 und 4970 (Teilbereich). Es liegt am südlichen Ortseingang, aus Richtung Ersingen kommend, am Kreisverkehr an der Kreisstraße L570 bzw. Hauptstraße von Bilfingen.

Landschaftlich befindet sich das Plangebiet im Naturraum Kraichgau (Nr. 125) in der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten (Nr.12) auf einer Höhe von ca. 210 m über NHN (LUBW 2025). Es umfasst Wiesenflächen, die am westlichen Rand zur in Dammlage verlaufenden Bahnlinie durch Hecken abgegrenzt sind. Diese als § 30 BNatSchG Biotope geschützten Feldhecken ragen kleinräumig in das Plangebiet. Im nördlichen Plangebiet befinden sich einige Obstbäume.

Zu 2

Landratsamt Enzkreis

21-Jel

Der UNB Enzkreis liegen folgende Dokumente vor:

- artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse (20.11.2025)
- Vorentwurf Umweltbericht inkl. Anlagen Abgrenzung Streuobstbestand (20.11.2025)
- Vorentwurf Begründung zum Bebauungsplan mit Textteil und Satzung über Örtliche Bauvorschriften (20.11.2025)
- Planteil Bebauungsplan (20.11.2025)

#### Spezieller Artenschutz

Für das geplante Vorhaben wurde eine artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Hierfür wurde eine Übersichtsbegehung im Mai 2025 durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse kam zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 8). Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen für die Artengruppen Reptilien, Haselmaus und eine Baumhöhlenkontrolle (Käfer, Vögel, Fledermäuse) wurde erforderlich.

Es konnten keine Vorkommen planungsrelevanter Arten der untersuchten Artengruppen Reptilien, Haselmaus, Holzkäfer und Fledermäuse nachgewiesen werden. Im Plangebiet konnten zwei Baumhöhlen festgestellt werden, die jedoch keine Spuren von Brutvögeln aufwies. Im Plangebiet und vor allem seiner Umgebung sind jedoch strukturreiche Gehölze sowie Flächen mit guter Eignung als Nahrungshabitat vorhanden. Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung führt zu einer Verkleinerung des Lebensraums.

Das Gutachten zum Artenschutz ist ausführlich und plausibel.

**Die im Umweltbericht auf S. 58 dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind umzusetzen.**

#### Schutzkulisse

Im Plangebiet befindet sich eine Teilfläche des geschützten Biotops „Hecken am Bahndamm zwischen Bifingen und Ersingen“ (Biotopnr. 170172361259). Für Teilflächen des Biotops, die innerhalb des Geltungsbereichs liegen, ist ein Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen.

**Es ist flächenscharf darzustellen, welcher Biotopabschnitt durch die Planung in Anspruch genommen werden soll. Der Antrag auf Ausnahme ist nachzureichen. Die Ausgleichsmaßnahme ist zu konkretisieren. Eine Begründung, wieso ggf. ein 1:1 Ausgleich ausreichend sein könnte (ohne den time-lag zu berücksichtigen) ist nachzureichen.**

In der näheren Umgebung liegen weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (u. a. FFH-Mähwiesen in 25 m Entfernung). Es ist auszuschließen, dass diese Biotope durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Auch die in der Nähe liegenden Kernflächen des Biotopverbunds sind nicht zu beeinträchtigen.

Kein nach § 33a NatSchG BW geschützter Streuobstbestand

Der Streuobstbestand im Plangebiet ist aufgrund der Größe von 630 m<sup>2</sup> (inkl. Zuwachs) und der vorliegenden Barriere (ca. 30 m breit: Bahnlinie eingewachsen durch Feldgehölz) kein nach § 33a NatSchG BW geschützter Streuobstbestand.

#### Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

**Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Biotoptypenmodell der LUBW ist im Umweltbericht zu ergänzen. Auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind darzustellen.**

Zu spezieller Artenschutz:

Die Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

- a. Rodung von Gehölzen zwischen 1.10. und 28./29. Februar
- b. Insektenfreundliche Beleuchtung

sind bereits im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an großflächigen Fensterfronten werden in die Festsetzungen aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

**Berücksichtigung**

Zu Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung:

Zur förmlichen Offenlage wird der Umweltbericht um die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergänzt.

Beschlussvorschlag:

**Berücksichtigung**

Zu 2

Landratsamt Enzkreis

21-Jel

**Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme kann aufgrund der derzeitig noch unvollständigen Unterlagen nicht erfolgen.**

**Umweltamt:**

die Gemeinde Kämpfelbach plant am südlichen Ortseingang von Bilfingen die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandorts. Hierzu wird der Bebauungsplan "FWK Feuerwehr Kämpfelbach" aufgestellt.

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 0,7 ha wird nach Osten durch die L 570 (Hauptstraße) und nach Westen durch die in Nordsüdrichtung verlaufende Bahnstrecke Pforzheim-Karlsruhe begrenzt. Es schließen sich in östlicher und nördlicher Richtung die Gewerbegebiete „Auf dem Luss“ und „Auf dem Luss II“ sowie das Sondergebiet „Nahversorgungsmarkt Bilfingen Süd/ Benzstraße“ an.

In westlicher und südlicher Richtung befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, nach Westen ist das Gartenhausgebiet „Schlauderhell – Lieben Gott – Ketzinger“ ausgewiesen.

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Gewerbegebiet beträgt ca. 80 m.

Fachthemenbezogen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Immissionsschutz**

Aus immissionsschutztechnischer Sicht sind bei einer geplanten Errichtung eines Feuerwehrhauses die Geräuscheinwirkungen von Interesse, die durch das Vorhaben auf die umliegenden Nutzungen entstehenden.

Aufgrund der hier herrschenden räumlichen Situation mit angrenzendem Gewerbegebiet und ausreichenden Abständen zur nächsten Wohnnutzung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

In den vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplanentwurfs werden die zu erwartenden Emissionen und Immissionen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verbal argumentativ beschrieben (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.10, Kap. 2.1.11 und Kap. 2.2).

**Zur Richtigstellung empfehlen wir jedoch dringend, in der Begründung Kap. 4.8 den zweiten Abschnitt wie folgt zu ersetzen durch: „Da die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Gewerbegebiet liegen, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch den Betrieb des geplanten Feuerwehrhauses auszugehen.“**

Weiterhin ist auch in Teil A: Textteil und Satzung über örtliche Bauvorschriften unter IV. Hinweise der Abschnitt 12. Emissionen wie folgt abzuändern: „Auf die erwartbaren, jedoch nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnnutzung/Gewerbenutzung in der Nähe durch Lärm, Sirenen etc., die aus der Nutzung als Feuerwehrstandort resultieren wird verwiesen.“

Die jetzt im Bebauungsplanentwurf lautende, alleinige Argumentation: „Der Betrieb einer Feuerwehr ist aber im öffentlichen Interesse und somit sind die Lärmemissionen für die Umgebungsbebauung zumutbar.“ entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung, vgl. z.B. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2019 - 10 A 1114/17.

**Gewässer**

Das Bauvorhaben auf der Gemarkung Bilfingen der Gemeinde Kämpfelbach liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsbereichs und außerhalb des Gewässerrandstreifens des Kämpfelbachs.

Zu Umweltamt/Immissionsschutz:  
Die Begründung und Textteil werden entsprechend geändert.  
Beschlussvorschlag:  
**Berücksichtigung**

Zu Umweltamt/Gewässer:  
Beschlussvorschlag:  
**Kenntnisnahme**

Zu 2

Landratsamt Enzkreis

21-Jel

#### **Abwasser**

Im aktuellen Allgemeinen Kanalplan (AKP) der Gemeinde Kämpfelbach aus 2008 wird beschrieben, dass das Einzugsgebiet des Ortsteils Biflingen größtenteils durch das historisch gewachsene Mischsystem entwässert. Das in Biflingen anfallende Schmutzwasser wird auf der Kläranlage in Königsbach-Stein gereinigt.

Ein Teil des Gewerbegebiets „Auf der Luß“ und das Wohngebiet am nördlichen Ortsrand wird im Trennsystem entwässert. Im Gewerbegebiet wird das Regenwasser der Dieselstraße gesammelt und in der Weinbrennerstraße direkt in den Kämpfelbach geleitet. Niederschlagswasser ist nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) dezentral zu beseitigen. Wir empfehlen den Anschluss an die bestehende Regenwasserbeseitigung im Gewerbegebiet.

Gemäß AKP ist ein Befestigungsgrad von 50 % zu beachten, um eine ausreichende Regenwasserbehandlung zu gewährleisten.

Nach Umsetzung des Bauvorhabens ist ein Entwässerungsplan vorzulegen.

#### **Grundwasser- und Bodenschutz sowie Altlasten**

In der Abwägung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Scopingtermins im Mai 2025 sind alle Bedenken und Anregungen des Grundwasser- und Bodenschutzes aufgenommen worden.

Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung befindet sich noch in Bearbeitung und wird bei der nächsten Trägerbeteiligung geprüft.

Die im Umweltbericht aufgeführten „Örtliche Bauvorschriften“ (Kap. 7.4) sollen in den B-Plan übernommen bzw. eingearbeitet werden.

#### **Landwirtschaftsamt:**

die Gemeinde Kämpfelbach plant den Bau eines neuen Feuerwehrstandorts südlich des Ortsteils Biflingen. Der Geltungsbereich umfasst 0,73 ha und wird östlich durch die Hauptstraße und westlich durch die Bahnlinie begrenzt.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der betroffene Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Tatsächlich befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eine ca. 0,15ha große Ackerfläche (Flst. 4761 und 4762), die vom Flächenbewirtschafter zuletzt aktiv stillgelegt war. Die restlichen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs sind durch Grünland und einen kleineren Baumbestand geprägt. Über eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Teilflächen liegen dem Landwirtschaftsamt keine Informationen vor. Die Flurbilanz erfasst den betroffenen Bereich nicht.

Die Flächeninanspruchnahme durch den Bebauungsplan ist insgesamt gering. Zudem ist der Bereich ringsum durch Straßen bzw. die Bahnlinie abgegrenzt und derzeit schon nur noch eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt. Somit ist die überplante Fläche für die Agrarstruktur von untergeordneter Bedeutung, weshalb das Landwirtschaftsamt mögliche Bedenken gegen den Bebauungsplan zurückstellt.

Allerdings liegt der Bebauungsplan in einem Bereich mit besonders hochwertigem Boden (>60 Bodenpunkte), der für die landwirtschaftliche Nutzung hervorragend geeignet ist. Deshalb fordert das Landwirtschaftsamt, abgetragenen Oberboden nach Möglichkeit auf anderen Ackerflä-

Zu Umweltamt/Abwasser:

Anregungen werden im Rahmen des Baugesuchs im Entwässerungsplan beachtet.

Beschlussvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Zu Umweltamt/Grundwasser- und Bodenschutz sowie Altlasten:

Im Umweltbericht sind bisher keine Örtlichen Bauvorschriften enthalten. Sollten zum Entwurfsstand Örtliche Bauvorschriften im Umweltbericht ausgewiesen werden, werden diese in den Bebauungsplan übernommen.

Beschlussvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Zu Landwirtschaftsamt:

Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen wird die Möglichkeit eines Bodenauftrags geprüft. Das Landwirtschaftsamt wird bei der Prüfung und ggf Durchführung beteiligt.

Beschlussvorschlag:

**Berücksichtigung**

Landratsamt Enzkreis

21-Jel

chen im Umkreis zur Bodenverbesserung zu verwenden. Dies sollte mit den Landwirten vor Ort direkt abgesprochen werden. Gerne kann das Landwirtschaftsamt hierbei unterstützen.

Wie bereits beschrieben, befindet sich innerhalb des Geltungsplans auf den Flurstücken 4761 und 4762 eine Ackerfläche. Das Vorhandensein dieser Ackerfläche ist im Umweltbericht (u.a. unter Punkt 2.1.4) zu korrigieren und besonders auch bei der Berechnung des Eingriffs zu berücksichtigen und korrekt zu bewerten.

Gemäß dem vorläufigen Umweltbericht ist die Neupflanzung einer Hecke als Biotop notwendig. Ein Standort ist noch nicht bestimmt. Weitere eventuell notwendige planexterne Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind noch nicht definiert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl solcher Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sind nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 15 Abs. 6 BNatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beteiligen ist. Gerne unterstützen wir bei der Suche von Flurstücken und der Entscheidung von Maßnahmen.

**Aus Sicht der weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden bestehen weder Einwendungen noch Bedenken.**

Mit freundlichen Grüßen

Jelitko

Zu Umweltbericht:  
Die Ackerfläche wird entsprechend berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:  
**Berücksichtigung**

Zu Ausgleichsflächen:  
Die Belange der Landwirtschaft werden bei der Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:  
**Berücksichtigung**

3 Region  
Nordschwarz-  
wald

Schreiben vom  
13.01.2026



Regionalverband Nordschwarzwald  
Westliche Karl-Friedrich-Str. 29-31 | 75172 Pforzheim

Gemeinde Kämpfelbach  
Hauptstraße 17  
75236 Kämpfelbach

Versand ausschließlich per E-Mail an:  
Bauamt@kaempfelbach.de

**Regionalverband  
Nordschwarzwald**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Till d'Aubert  
07231 14784 15  
daubert@rvnsw.de

13.01.2026

**Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 1 BauGB**

<b>Gemeinde:</b>	<b>Kämpfelbach</b>
<b>Fristablauf der Stellungnahme:</b>	<b>15.01.2026</b>
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	„FWK - Feuerwehr Kämpfelbach“
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.

Die Gemeinde Kämpfelbach beabsichtigt den Bau eines Feuerwehrhauses am südlichen Ortsrand des Ortsteils Bilfingen. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Bahnlinie und der L 570. Südlich grenzt eine Grünzäsur an, welche durch den Kreisel und die Straße klar abgegrenzt wird.

Bezüglich des Vorhabens „Feuerwehr Kämpfelbach“ tragen wir keine betroffenen Belange oder Anregungen vor. Der aktuell verfolgte Standort ist aus regionalplanerischer Sichtweise geeignet.

Diese Einschätzung wurde bereits in unseren Schreiben vom 30.10.2014 und 08.10.2014 dargelegt. Demnach wird „der diskutierte Standort zwischen der Bahnlinie und der L 570 seitens des Regionalverbandes als für diese Zwecke geeigneter Standort begrüßt. Dieser Standort liegt außerhalb der Grünzäsur und drängt sich damit als regionalplanerisch „machbar“ geradezu auf. Die Wahrung der Grünzäsur im Süden wird ausdrücklich begrüßt.

Hinweis: Die Darstellung des Wasserschutzgebietes „Röschwiesenquelle“ in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes stellt lediglich eine nachrichtliche Übernahme dar. In Bezug auf die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung wird auf das Landratsamt Enzkreis verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Regionalverband Nordschwarzwald  
Verbandsvorsitzender Klaus Mack, MdB  
Verbandsdirektor Sascha Klein

Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31 | 75172 Pforzheim  
07231 14784 0 | sekretariat@rvnsw.de  
www.rvnsw.de | www.kultur.nordschwarzwald.de

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken  
Beschlussvorschlag:  
**Kenntnisnahme**

4 Regierungs-  
präsidium Karls-  
ruhe – Raum-  
ordnung

Schreiben vom  
15.01.2026

**Von:** Winter, Julia (RPK) <[Julia.Winter@rpk.bwl.de](mailto:Julia.Winter@rpk.bwl.de)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 15. Januar 2026 08:38  
**An:** Bauamt <[bauamt@kaempfelbach.de](mailto:bauamt@kaempfelbach.de)>  
**Cc:** [sekretariat@rvnsw.de](mailto:sekretariat@rvnsw.de); [baurechtsamt@enzkreis.de](mailto:baurechtsamt@enzkreis.de)  
**Betreff:** BBP Kämpfelbach Feuerwehrhaus - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Seitens der höheren Raumordnungsbehörde nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandorts für die Gemeinde Kämpfelbach im Ortsteil Bilfingen geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Auf dem Titelblatt der Begründung wird jedoch ein Verfahren nach §13a BauGB benannt, wir bitten um Korrektur.

Im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald ist der Planbereich teilweise von der nachrichtlichen Darstellung des Wasserschutzgebiets

„Röschwiesenquelle“ überlagert. Südlich schließt eine Grünzäsur an. Ziele der Raumordnung sind nicht berührt.

Wir weisen darauf hin, dass weder das öffentliche Interesse an einem Bauvorhaben noch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche von § 8 Abs. 2 BauGB entbinden, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln sind. Auch gelten solche Bebauungspläne nicht automatisch als aus dem FNP entwickelt. Wir bitten um eine Richtigstellung in der Begründung und regen an, die Einbindung in das ausweislich der Unterlagen anstehende Fortschreibungsverfahren des FNP mit der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde, dem Landratsamt Enzkreis, abzustimmen.

Freundliche Grüße

Julia Winter



---

**Julia Winter**  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat 21 | Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz  
76247 Karlsruhe

Telefon: (+49) 721- 926-8831  
E-Mail: [Julia.Winter@rpk.bwl.de](mailto:Julia.Winter@rpk.bwl.de)  
Internet: <https://www.rp-karlsruhe.de>

Das Deckblatt wird korrigiert.

Beschlussvorschlag:

**Berücksichtigung**

Zu Entwicklung des BP aus dem FNP:

Die angesprochene Abstimmung mit dem Landratsamt Enzkreis ist bereits erfolgt. Die Begründung wird wie folgt klarstellend ergänzt:

Die Änderung des FNP erfolgt im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des FNP.

Beschlussvorschlag:

**Berücksichtigung**

5 Regierungspräsidium Karlsruhe – Mobilität, Verkehr, Straßen

Schreiben vom 13.01.2026



Regierungspräsidium Karlsruhe | 76247 Karlsruhe

Gemeindeverwaltung Kämpfelbach  
Hauptstraße 17  
75236 Kämpfelbach

Ausschließlich per Mail an:  
[Bauamt@kaempfelbach.de](mailto:Bauamt@kaempfelbach.de)  
Nachrichtlich zur Kenntnis an:  
[andrea.wexel@enzkreis.de](mailto:andrea.wexel@enzkreis.de)

**Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen**

Name: Marta Maul  
Telefon: 0721 926-4639  
E-Mail: [Marta.Maul@rpk.bwl.de](mailto:Marta.Maul@rpk.bwl.de)

Geschäftszeichen: RPK42-2512-184/3  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13.01.2026

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Bebauungsplan „FWK – Feuerwehr Kämpfelbach“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im obigen Verfahren.  
Der Standort des geplanten Feuerwehrgebäudes befindet sich westlich der Landesstraße L 570 am Ortseingang von Bilfingen aus Ersingen kommend. Straßenrechtlich verläuft die Landesstraße an dieser Stelle als freie Strecke, womit sich Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG ergeben. Grundsätzlich gilt hier ein Anbauverbot von 20 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße, sowie ein Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen, die mit einer direkten Zufahrt zur Landesstraße angeschlossen werden sollen.

Eine Ausnahme vom Zufahrtsverbot auf das übergeordnete Straßennetz kann für die Erreichbarkeit des Rettungsdienst-Standorts erteilt werden. Hierbei sind Gründe des Wohls der Allgemeinheit maßgeblich, da bei Feuerwehren eine direkte Anbindung an das übergeordnete Straßennetz die möglicherweise entscheidende Anfahrtszeit verkürzt.

Anders verhält es sich, wenn der vorgeschriebene Abstand von Hochbauten zur Straße unterschritten werden soll, da diese Unterschreitung wohl nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ist ein Abrücken der geplanten baulichen Anlagen durch die Bahntrasse begrenzt und wir können einer Unterschreitung der Anbauverbotszone bis auf 17,00 m zur Landesstraße zustimmen. Innerhalb dieser reduzierten

Zu Anbauverbotszone:  
Im Planteil entspricht die Ausweisung des Baufensters der 17 m-Zone, die auch vermaßt ist. Es wird klarstellend nochmals darauf hingewiesen.  
Beschlussvorschlag:  
**Berücksichtigung**

Zu 5



Anbauverbotszone sind ebenerdige Stellplätze zulässig. Garagen dürfen als Hochbauten nur außerhalb der Anbauverbotszone errichtet werden.

Wir bitten darum, die reduzierte Anbauverbotszone von 17,00 m im zeichnerischen Teil kenntlich zu machen und auf die damit einhergehenden Einschränkungen im schriftlichen Teil des Bebauungsplans hinzuweisen.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit sind im Zufahrtbereich zur Landesstraße großzügige, über die Richtlinien hinausgehende Sichtfelder für den Einsatzfall, freizuhalten und im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes darzustellen. Die weitere Planung der Zufahrt ist mit dem Referat 45 SG Verkehrstechnik abzustimmen und technisch zu genehmigen.

Die Funktion des Entwässerungsgrabens entlang der L 570 darf dabei an der Stelle der Überfahrt nicht beeinträchtigt werden. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass das Oberflächenwasser aus dem Baugebiet nicht der straßeneigenen Entwässerung zugeführt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Marta Maul

Sichtfelder werden in den Planteil des BP aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

**Berücksichtigung**

Die weitere Planung (Ausführungsplanung) incl. Berücksichtigung des Entwässerungsgrabens wird mit dem RP abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

**Berücksichtigung**

6 Regierungs-  
präsidium Frei-  
burg – Landes-  
amt für Geologie

Schreiben vom  
19.12.2025



Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - 79095 Freiburg i. Br.

per E-Mail

Gemeinde Kämpfelbach  
Hauptstraße 17  
75236 Kämpfelbach  
Bauamt@kaempfelbach.de

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesdienstleistungszentrum

Name: Mirsada Gehring-Krso  
Telefon: 0761208-3047  
E-Mail: [Mirsada.Gehring-Krso@pf.bwl.de](mailto:Mirsada.Gehring-Krso@pf.bwl.de)

Geschäftszeichen: RPF9-4700-132/40/2  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum 19.12.2025

**Bebauungsplan "FWK – Feuerwehr Kämpfelbach" mit Satzung über  
örtliche Bauvorschriften, Gemeinde Kämpfelbach, Enzkreis;  
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB in  
Verbindung mit § 4a BauGB**

Ihr Schreiben vom 08.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

**1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen**

**1.1. Geologie**

Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Holozäne Abschwemmmassen" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Unterer Muschelkalk" im Untergrund zu erwarten.

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

Zu 6

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1:50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche [Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten](#) verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbildet. Liegt keine solche Bewertung, für die in Anspruch genommen landwirtschaftlichen Flächen vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.

Gemäß §13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie §2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Die Erstellung nach DIN 19639 wird empfohlen, ggf. abweichende Vorgaben der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sind zu berücksichtigen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

**2. Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer

Zu Bodenkunde:

Bei einem im Mai 2025 stattgefundenen Scoping-Termin wurde das Thema Boden mit dem zuständigen Umweltamt bei Landratsamt Enzkreis eingehend diskutiert. Der sparsame Umgang mit Boden wurde thematisiert und wird bei der Planung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen beachtet.

Beschlussvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Zu Angewandte Geologie:

Beschlussvorschlag:

**Kenntnisnahme**

Zu 6

Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Auf die Lage von Teilen des Plangebietes innerhalb der Schutzzone II des am 07.03.1994 festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG RÖSCHWIESENQUELLE, Gemeinde Kämpfelbach“ (LUBW Nr.: 236-212) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.

Die Schutzzone II einer Wasserfassung stellt einen sehr sensiblen Bereich für die Trinkwasserversorgung dar. Innerhalb der Zone II einer Fassungsanlage benötigt das

Zu Ingenieurgeologie:  
Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.  
Beschlussvorschlag:  
**Berücksichtigung**

Zu Angewandte Geologie:  
Beschlussvorschlag:  
**Kenntnisnahme**

Zu 6

genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen oder weniger bis zur Fassungsanlage. Mit einem Eingriff in die Deckschichten wird die Schutz- und Reinigungswirkung der Deckschichten für das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser reduziert.

Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutz-zonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

### 2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

### 2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

## 3. **Landesbergdirektion**

### 3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Zu Geothermie, Rohstoffgeologie:  
Beschlussvorschlag:  
**Kenntnisnahme**

Zu Bergbau:  
Beschlussvorschlag:  
**Kenntnisnahme**

Zu 6

### **Allgemeine Hinweise**

#### Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

#### Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

Mirsada Gehring-Krso

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: [9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

7 RP Stuttgart –  
Landesamt für  
Denkmalpflege

Schreiben vom  
11.12.2025



Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 20 01 52 | 73712 Esslingen a. N.

Gemeindeverwaltung Kämpfelbach  
Hauptstr. 17  
75236 Kämpfelbach

**Landesamt für Denkmalpflege**

Name: Martin Strotz  
Telefon: 0721 926-4855  
E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)

Geschäftszeichen: RPS83-1-255-22/389/2  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 11.12.2025

**Enzkreis, Kämpfelbach, Bilfingen, BPL "FWK - Feuerwehr Kämpfelbach"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren.

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Seite 1 von 2

Der bestehende Hinweis im Textteil wird angepasst.  
Beschlussvorschlag:  
**Berücksichtigung**

Zu 7

 Baden-Württemberg  
Regierungspräsidium  
Stuttgart

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Martin Strotz

**Datenschutzhinweise**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

oder postalisch auf Anfrage.

8 Polizeipräsidi-  
um Pforzheim

Schreiben vom  
15.01.2026

**Von:** Blickle, Jörg <Joerg.Blickle@polizei.bwl.de> **Im Auftrag von** PFORZHEIM.PP.FEST.E.V  
**Gesendet:** Donnerstag, 15. Januar 2026 16:30  
**An:** Bauantrag <bauantrag@kaempfelbach.de>  
**Betreff:** WG: EXTERN: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf; Hier: Bebauungsplan „FWK – Feuerwehr Kämpfelbach“ mit Satzung über örtliche Bauvors

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell gibt es aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Anmerkungen.

Bei ggf. konkreten verkehrlichen Fragen könne Sie sich gerne nochmals an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

**Jörg Blickle**



---

Führungs- und Einsatzstab  
Stabsbereich Einsatz  
Sachbereich Verkehr

Bahnhofstraße 13  
75172 Pforzheim

Telefon: +49 7231 186-2221  
E-Mail: [pforzheim.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de](mailto:pforzheim.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de)  
Internet: <https://pppforzheim.polizei-bw.de/>

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken  
Beschlussvorschlag:  
**Kenntnisnahme**

9 Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 29.12.2025

**Von:** T-NL-SW-PTI-31-Betrieb@telekom.de <T-NL-SW-PTI-31-Betrieb@telekom.de>  
**Gesendet:** Montag, 29. Dezember 2025 09:06  
**An:** Bauamt <bauamt@kaempfelbach.de>  
**Betreff:** AW: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf; Hier: Bebauungsplan „FWK – Feuerwehr Kämpfelbach“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Sehr geehrter Herr Busch,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Bereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Helena Gaisdörfer

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
TI-NL-SW PTI31  
Helena Gaisdörfer  
Team Betrieb  
Okenstr. 25, 77652 Offenburg  
+49 781 838-6595 (Tel. Mo-Fr 09:00 – 12:30 Uhr)  
+49 151 213-48778 (Mobil)  
E-Mail: [helena.gaisdoerfer@telekom.de](mailto:helena.gaisdoerfer@telekom.de)  
[www.telekom.de/netz](http://www.telekom.de/netz)



Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken  
Beschlussvorschlag:  
**Kenntnisnahme**

10 Netze Süd-  
west

Schreiben vom  
17.12.2025



Netze-Gesellschaft Südwest mbH · Siemensstraße 9 · 74275 Eppingen

Gemeindeverwaltung Kämpfelbach  
Hauptstraße 17  
75236 Kämpfelbach

Name Artur Werle  
Bereich NGS TK  
Telefon 07243 3427-249  
Telefax 07243 3427-210  
E-Mail [info@netze-suedwest.de](mailto:info@netze-suedwest.de)

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben 08.12.2025

Datum 17.12.2025  
Seite 1/2

### Bebauungsplan „FWK – Feuerwehr Kämpfelbach“ im Ortsteil Bilfingen

Sehr geehrter Herr Busch,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Bebauungsplanverfahren.

Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege sowie innerhalb des Plangebiets (südlicher Teil im Bereich des geplanten Gebäudes) sind **Gas-Hochdruckleitungen, DN 200 ST, PN 25**, die in Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern, bzw. Grundstückseigentümern verlegt wurden.

Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse:  
[Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de](mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de)

#### Hinweis:

Der Schutzstreifen der Hochdruckleitungen (3,00m links und rechts der Leitungsachse) muss aus sicherheitstechnischen Gründen von **jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hochstämmigem Bewuchs freigehalten werden**. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen Arbeiten nur nach vorheriger Absprache und nur unter unserer Aufsicht durchgeführt werden. Arbeiten mit schwerem Gerät sind innerhalb dieses Schutzstreifens, ohne besondere Schutzmaßnahmen, nicht erlaubt. Das Anlegen von Straßen, Gehwegen oder Parkierungsflächen ist gestattet.

Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen bei der EnBW AG vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail: [PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de](mailto:PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de), zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.

Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie **bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die**

Zu Leitungstrasse Gas-Hochdruckleitung:  
Die in der Leitungsauskunft dargestellte Trasse wird in den BP übernommen. Die zeichnerischen Festsetzungen hinsichtlich einer Bebaubarkeit werden angepasst.

Beschlussvorschlag:  
**Berücksichtigung**



Netze- Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TNN  
Email: [NB\\_Anschluss\\_Netzthemen@netze-suedwest.de](mailto:NB_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de)  
Tel. Nr: 07243 3427-272

rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Die nächste Leitung liegt in der Boschstraße Ecke Benzstraße.

Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.

**Baumpflanzungen:** Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 [M]. Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von **2,50 m** zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind

Freundliche Grüße

Netze-Gesellschaft Südwest mbH

i. A. Artur Werle

11 Netze BW

Schreiben vom  
15.12.2025

**Von:** Stubbe Arne <a.stubbe@netze-bw.de>  
**Gesendet:** Montag, 15. Dezember 2025 09:30  
**An:** Bauamt <bauamt@kaempfelbach.de>  
**Cc:** Netzplanung Nordbaden <netzplanung-nbd@netze-bw.de>  
**Betreff:** AW: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf; Hier: Bebauungsplan „FWK – Feuerwehr Kämpfelbach“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.

Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag:

Für eine geeignete Dimensionierung unseres Versorgungsnetzes benötigen wir möglichst frühzeitig vor Erschließung Kenntnis über den elektrischen Leistungsbedarf.  
Daher bitten wir, sofern bekannt, um genaue Informationen zu den geplanten Bauvorhaben oder um die Kontaktdaten der einzelnen Bauherren.

Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.

Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern.

Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.

Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der **Netze BW GmbH** angefordert werden.

Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (<http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft>) oder über das Postfach [Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de](mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de) in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.

Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.  
Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

Viele Grüße,  
**Arne Stubbe**  
Netzplanung Infrastruktur  
Netzregion Enz-Murg

Zeppelinstr. 15 – 19, 76275 Ettlingen

Telefon: +49 7243 180304  
[a.stubbe@netze-bw.de](mailto:a.stubbe@netze-bw.de)  
[www.netze-bw.de](http://www.netze-bw.de)

Der aktuelle Leistungsbedarf beträgt nach aktueller Planung 268kW.  
Es wird eine PV-Anlage ca. 90 kWp von einem Contractor geplant und an dem Anschluss eingespeist.

Beschlussvorschlag:

**Berücksichtigung**

12 SWP Stadtwerke Pforzheim

Schreiben vom  
16.12.2025



**SWP Stadtwerke Pforzheim  
GmbH & Co. KG**

**Netze & Erzeugung**  
Asset Management  
Technische Planung

Unsere Zeichen: N -NTP  
Bearbeiter/in: Tatjana Mittler  
Telefon: (07231) 3971-7702  
E-Mail: koordinierung@stadtwerke-pforzheim.de  
Vorgang: 25-000352  
Datum: 16.12.2025

SWP · Sandweg 22 · 75179 Pforzheim

Stadt Pforzheim  
Grünflächen- und Tiefbauamt  
Straßenneubau und Verkehrstechnik  
Sachgebiet Koordinierungsstelle  
Deimlingstraße 8  
75175 Pforzheim

**Stellungnahme zu: „BBP FWK Feuerwehr Kämpfelbach“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG nehmen zu genannter Maßnahme wie folgt Stellung:

**Glasfaser:**

Keine Einwände,  
Die Gemeinde Kämpfelbach befindet sich noch in der Vorvermarktung des LWL-Ausbaues.  
Frühestens Mitte Januar 2026 klärt sich, ob die SWP hier den LWL-Ausbau durchführt.

Vor Beginn der Arbeiten muss zwingend eine Planauskunft eingeholt werden.  
[Planauskunft - SWP Stadtwerke Pforzheim](#)  
Stellungnahmen zu externen Bauvorhaben haben eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Versanddatum.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre Koordinierungsstelle

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken  
Beschlussvorschlag:  
**Kenntnisnahme**

13 LNV Landesnaturschutzverband

Schreiben vom 07.01.2026



Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis  
Gerhard Walter  
Schützinger Straße 16  
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 07.01.2026

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Gemeindeverwaltung Kämpfelbach  
Hauptstraße 17  
75236 Kämpfelbach

[bauantrag@kaempfelbach.de](mailto:bauantrag@kaempfelbach.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Ihr E-Mail vom 08.12.2025  
[bauantrag@kaempfelbach.de](mailto:bauantrag@kaempfelbach.de)

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07043 / 7873  
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

#### **Bebauungsplan „FWK – Feuerwehr Kämpfelbach“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Gemeinde Kämpfelbach**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf

Sehr geehrter Herr Busch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans „FWK – Feuerwehr Kämpfelbach“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Gemeinde Kämpfelbach bedanken wir uns.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:

#### **Schutzgut Wasser und Boden**

Generell lehnen wir eine Bebauung in der Wasserschutzgebietszone II des WSGs Röschwießenquelle ab. Wir gehen davon aus, dass neben der eigentlichen Errichtung des Gebäudes Eingriffe von > 1m in den Untergrund erforderlich werden, für die Erschließung weitere Flächen versiegelt werden und durch die Erschließung (Ver- und Entsorgung) weiteres und dauerhaftes Gefährdungspotenzial durch austretende wassergefährdende Stoffe (u.a. undichte Abwasserrohre) bzw. eine Durchgängigkeit für die Versickerung von belastetem Abwasser (Drainagewirkung der Rohr- und Versorgungsleitungen in den Untergrund) gegeben sein wird. Außerdem ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit dort mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, geborgene Reststoffe gelagert und auch mit

Zu Schutzgut Wasser und Boden:

Bereits während der Vorplanung wurden die zuständigen Ämter einbezogen. Schutzmaßnahmen wie z.B. Flächen gegen den Untergrund dicht herzustellen wurden bereits berücksichtigt. Auch die weitere Planung erfolgt in enger Zusammenarbeit und Prüfung der zuständigen Ämter und Behörden, um den Schutzstatus eines SWG nicht zu gefährden.

Beschlussvorschlag:

**Keine Berücksichtigung**

Öl verschmutzte Schläuche (z.B. nach Abpumpen von ausgelaufenen Tanks usw.) gespült werden.

Eine Befreiung von den Vorschriften der Wasserschutzgebietsordnung lehnen wir ab und fordern die Gemeinde auf, einen anderen, besser geeigneten Standort zu suchen. Wir möchten an dieser Stelle auf die Stortortsuche der Feuerwehr der Stadt Pforzheim für den Stadtteil Eutingen verweisen, hier lehnt die zuständige Wasserrechtsbehörde eine Bebauung der Wasserschutzgebietszone II ebenfalls ab und es wird ein anderer Standort gesucht.

#### **Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt**

Die Eingriffsregelung liegt derzeit noch nicht vor. Wir fordern aber jetzt schon, dass möglichst gleichartige Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Dies gilt insbesondere für das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und die zu ersetzenden Streuobstbäume. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis eingetragen werden. Außerdem möchten wir vorsorglich beantragen, dass die Gemeinde bzw. ein beauftragtes Fachbüro die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und deren Umsetzung laufend überprüft und erkennbare Defizite umgehend beseitigt und dies entsprechend im Bebauungsplanverfahren so festgelegt wird.

#### **Schutzgut Klima**

Zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt werden müssen, gehören auch Angaben zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima.

Deshalb fordern wir in Anbetracht der zunehmenden Klimakrise mit ihren negativen Folgen, dass

- die Nutzung von Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaikanlagen) zur Pflicht gemacht wird, um den Anforderungen der CO<sub>2</sub>-Reduzierung und der Einhaltung der Klimaschutzziele zu genügen und
- die Verwendung fossiler Energieträger zur Wärmeerzeugung nicht zugelassen wird.

#### **Artenschutz**

Den Aussagen in der artenschutzrechtlichen Prüfung über die Betroffenheit geschützter Arten stimmen wir zu. Die in diesem Gutachten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten.

Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität bei Insekten, Vögel und Fledermäusen fordern wir eine entsprechende Eingrünung und Baumartenwahl mit extensiver Grünlandpflege. Außerdem regen wir an, dass an dem neuen Gebäude/ den neuen Gebäuden und den zu pflanzenden Bäumen entsprechende Nistmöglichkeiten angebracht werden.

#### **Begrüßt wird von uns, dass**

- für die Außenbeleuchtung „insektenschonende“ Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil verwendet und die empfohlene Nachtabstaltung umgesetzt wird,

Zum Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt:

Der Ausgleich des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops wird entsprechend durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

#### **Berücksichtigung**

Beim Streuobstbestand handelt es sich um keinen geschützten Streuobstbestand gemäß § 33a NatSchG BW, der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen der Eingriff-Ausgleichsbilanzierung.

Beschlussvorschlag:

#### **Kenntnisnahme**

Überprüfung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

#### **Kenntnisnahme**

Zum Schutzgut Klima:

Die Angaben zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima finden sich in Kapitel 2.2 in Tabelle 2.4 unter den beiden Umweltbelangen „Auswirkungen auf das Klima und Klimawandel“ sowie „Erneuerbare Energien, Energieeffizienz“. Als Vermeidungsmaßnahme sind die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen und der Einsatz erneuerbarer Energien aufgeführt.

Unter Hinweise wird auf die „Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen“ hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

#### **Kenntnisnahme**

Zum Artenschutz:

Die Baumartenwahl erfolgt unter Berücksichtigung der Biodiversität gemäß den Anlagen zum Textteil, Pflanzenliste 1 bis 5.

Beschlussvorschlag:

#### **Kenntnisnahme**

Zu 13

- nicht überbaute Grundstücksflächen außerhalb notwendiger Stellplätze, Zugänge, Zufahrten und Terrassen als begrünte Gartenflächen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten sind,
- Rodungsarbeiten und Baumaßnahmen an Gebäuden nur von Oktober bis Februar durchgeführt werden,
- Dächer mit einer extensiven Begrünung mit niedrigem Bewuchs aus Gräsern und Kräutern zu begrünen sind (Substratstärke > 20 cm, sonst verpufft wasser-, klima- und artenschutzgünstige Wirkung),
- bei den Glasflächen vogelfreundliches Glas zum Einsatz kommt und
- Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rostfreiem (Draht-)Geflecht zum Schutz von Kleintieren zu sichern sind.

Wichtig ist uns darüber hinaus, dass die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Gebäudes nachzuweisen sind und sich die ökologischen Festsetzungen nicht nur in den örtlichen Bauvorschriften wiederfinden, sondern auch in den Baugenehmigungsbescheiden deutlich hervorgehoben werden. Auch halten wir eine entsprechende Kontrolle nicht nur durch die Baurechtsbehörde, sondern auch durch die Gemeindeverwaltung für erforderlich.

Bei den Einfriedungen (Punkt 1.6) bitten wir zu ergänzen, dass bei Verwendung von integrierten Zäunen aus Drahtgeflecht oder Stahlgitter diese zugunsten von Kleintieren (z.B. Igel) einen Abstand zum Boden von ca. 15 bis 20 cm aufweisen müssen.

Wir möchten darum bitten, die angeführten Anregungen zum Schutz von Pflanzen, Tieren, Landschaft und Klima bei der Planung an einem anderen geeigneten Standort außerhalb der Wasserschutzgebietszone II zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Walter  
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Unter den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter dem Punkt „Flächen für das Anpflanzen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Pflanzgebote und Pflanzbindungen“ ist festgesetzt, dass alle Pflanzungsmaßnahmen bis zur Schlussabnahme der baulichen Anlagen oder nach der darauffolgenden Vegetationsperiode auszuführen sind.

Beschlussvorschlag:  
**Kenntnisnahme**

Ein Hinweis hierzu findet sich in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unter „Barrieren“. Sowie in den textlichen Festsetzungen unter IV. Hinweise, 11. Einfriedungen. Es wird auf ein Mindestabstand von 0,1 m vom Boden hingewiesen.

Beschlussvorschlag:  
**Kenntnisnahme**

14 Königsbach-  
Stein

Schreiben vom  
10.12.2025

**Von:** Bodemer, Benjamin <B.Bodemer@koenigsbach-stein.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 10. Dezember 2025 16:15  
**An:** Bauamt <bauamt@kaempfelbach.de>  
**Cc:** Rexroth, Sören <S.Rexroth@koenigsbach-stein.de>  
**Betreff:** Stellungnahme der Gemeinde Königsbach-Stein zum Bebauungsplanvorentwurf „FWK – Feuerwehrhaus Kämpfelbach“ - Bezug: Ihre Nachricht vom 08.12.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrter Herr Busch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Gemeinde Königsbach-Stein werden durch den Bebauungsplan „FWK – Feuerwehrhaus Kämpfelbach“ nicht tangiert. Sollten sich während des Bebauungsplanverfahrens neue Anforderungen oder Bedingungen an die gemeinsame Flächennutzungs- und Raumplanung, welche durch den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Kämpfelbachtal vorzunehmen ist, ergeben, bitten wir zeitnah um entsprechende Abstimmung.

Folgende redaktionellen Themen sind uns ins Auge gestochen:

**Planteil:**

- Die Texte in den Nutzungsschablonen sind für den zur Verfügung stehenden Platz innerhalb der Schablonen zu lang...
- Werte der NN-Höhe für die max. zulässige Gebäudehöhe (GH) werden teilweise von den Baugrenzen überlagert...
- In den Verfahrensvermerken unterhalb des Planstempels steht „Oberbürgermeister“...

**Textteil:**

- Ziff. 10 Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen – In den Tabellen der Pflanzlisten 3 Klimabäume und 4 Dachbegrünung (beide Seite 6+7) Bündigkeit und Bezeichnungen der Spaltenköpfe einheitlich gestalten...
- Ziff. 1.1.1 Dachform und Dachneigung: Vor dem Wort „Flachdach“ „das“ einfügen...
- Ziff. 1.1.3 Einhausungen für Müllbehälter -> Zeilenumbruch!
- IV Hinweise, Nr. 1 Baugrund -> Schriftart vereinheitlichen!
- Nrn. 9 bis 11 -> Zeilenabstände zum Titel der Ziffern überprüfen u. ggf. vereinheitlichen!

*Bitte verstehen Sie diese Hinweise nur als gut gemeinte Anregungen im Sinne der besseren Übersicht, Lesbarkeit und Einheitlichkeit des B-Plans!*

Wir wünschen Ihnen für das weitere Planungsverfahren viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

*Benjamin Bodemer*

Bauamt, Bauverwaltung



Zu Planteil:

Die redaktionellen Änderungen werden berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

**Berücksichtigung**

Zu Textteil:

Die redaktionellen Änderungen werden berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

**Berücksichtigung**

